

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: 08.03.2017

10. Sitzungsperiode / 25. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 22:17 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Bürgermeister Herr Christian Vedder
2. Frau Maria Bone-Hedwig
3. Herr Robert Bratus
4. Herr Frank Engbers
5. Herr Hermann-Josef Frieling (bis TOP I.14.5 einschl.)
6. Herr Heinrich Icking
7. Herr Alois Kahmen
8. Herr Günter Osterholt
9. Herr Andreas Peek
10. Herr Ingo Plewa
11. Herr Michael Schichel
12. Herr Steffen Schültingkemper
13. Frau Christel Sicking
14. Frau Karin Schmittmann
15. Herr Ludger Rotz
16. Herr Klemens Lüdiger
17. Frau Rita Penno
18. Herr Siegfried Reckers
19. Frau Barbara Seidensticker-Beining
20. Herr Jörg Schlechter
21. Herr Josef Schleif
22. Herr Maik van de Sand

II. Entschuldigt:

1. Herr Wilhelm Hövel
2. Frau Elisabeth Nienhaus
3. Herr Jörg Battefeld
4. Herr Günter Bergup
5. Herr Hans Brüning

III. Verwaltung:

1. AL 10 - Herr Werner Stöttke
2. AL 20 - Martin Wilmers
3. AL 60 - Dirk Vahlmann

IV. Gäste

1. Herr Boberg,
 2. Herr Kutzera,
- Architekturbüro und Stadtplanung Pesch und Partner,
Dortmund (TOP I.4)

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese festgestellt wird.

I. Öffentlicher Teil:

TOP 1.: Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sitzungsvorlage-Nr.: 15/2017

Der **Bürgermeister** heißt **Herrn Siegfried Reckers, SPD**, im Rat der Gemeinde Südlohn willkommen und ist erfreut darüber, dass dieser bereit ist, aktiv für das Wohl der Gemeinde einzutreten und durch die Mitarbeit im Rat dafür Verantwortung zu übernehmen.

Anschließend verpflichtet er **Herrn Reckers**, seine Aufgaben nach besten Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und seine Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen.

Durch Handschlag und Unterschrift der Verpflichtungsniederschrift bestätigt **Herr Reckers**, dass er gewillt ist, diese Verpflichtung einzugehen.

Beschluss: -/-

TOP 2.: Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 18.01.2017 werden nicht erhoben. Sie ist damit anerkannt.

Beschluss: -/-

TOP 3.: Einwohnerfragestunde

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Zur Sitzung sind keine Einwohnerfragen eingegangen.

Beschluss: -/-

TOP 4.: Integriertes Handlungskonzept -Vorstellung der Ergebnisse

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Zum TOP stellt **Herr Boberg** vom beauftragten Büro pesch partner architekten stadtplaner GmbH, Dortmund, in einem Zwischenbericht erste Ergebnisse zum Integrierten Handlungskonzept (IHK) für den Ortskern Südlohn vor. Er verweist zunächst auf das gut besuchte Bürgerforum im November 2016 und die Ortsbegehung mit Bürgern im Dezember 2016 in Südlohn.

Insbesondere beim Bürgerforum war feststellbar, dass das Schulthema mit der Schadstoffproblematik St. Vitus die anderen Themen verständlicherweise teilweise überlagert hat. Weiter erläutert er, dass das IHK Grundlage für mögliche Zuwendungsanträge der Gemeinde im Rahmen der Städtebauförderprogramme ist.

Daher werden im Rahmen der weiteren Projektverfeinerungen in einer der nächsten Ratssitzungen auch Aussagen zu möglichen Kostenszenarien durch das Planungsbüro erfolgen.

Herr Boberg erläutert anhand der beigefügten Präsentation den derzeitigen Stand des IHK und gibt hierzu ergänzende Erläuterungen. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf die Präsentation und das ebenfalls beigefügte Protokoll zum Bürgerforum verwiesen.

Seitens der **Grünen-Fraktion** werden die Ausführungen von **Herrn Boberg** als schlüssig bewertet. Es fehle aber nach wie vor der Ansatz für den Ortsteil Oeding.

Der **BM** erwidert hierzu nochmals, dass politisch gewollt zunächst Südlohn in den Blick genommen worden ist. Eine Betrachtung von Oeding mittels eines gesonderten IHK für diesen Ortsteil soll zeitnah erfolgen. Die **Grüne-Fraktion** befürchtet durch den angestoßenen Prozess in Südlohn ein „Abhängen“ des Ortsteils Oeding über mehrere Jahre und verweist auf Punkte, die eigentlich im Zusammenhang beider Ortsteile im Rahmen eines IHK gemeinschaftlich zu betrachten sind.

Herr Boberg verweist darauf, dass für sein Büro zunächst ein Dienstleistungsauftrag für Südlohn besteht. Dieser Prozess wird voraussichtlich im Sommer 2017 abgeschlossen sein. Er sieht in einer versetzten Herangehensweise im Jahr 2018 an den Ortsteil Oeding aber kein Problem. Mit Blick auf die in den Blick genommenen, unterschiedlichen Fördertöpfe ist von einem Zeitrahmen von bis zu 7 Jahren für die diversen Projekte auszugehen. Je nach Art und Umfang des Projektes werden hier noch Verzögerungen, wie z.B. durch die Mittelbewilligungen erfolgen. Auch wenn das IHK in Oeding ein Jahr später angestoßen wird, bedeutet das nicht, dass Oeding 7 Jahre hinter Südlohn zurückbleiben wird.

BM Vedder sieht dies als Aufforderung, bereits jetzt für Oeding vorzudenken und für diesen Ortsteil entsprechende Projekte zu entwickeln. Aufgabe des Rates ist es dann, hierfür die entsprechenden Mittel bereit zu stellen.

Er dankt **Herrn Boberg** und **Herrn Kutzera** für die informative Präsentation und die anschaulichen Ausführungen.

Beschluss: -/-

TOP 5.: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2017

5.1.: Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südlohn (Hebesatz-Satzung)

Sitzungsvorlage-Nr.: 3/2017

Die **SPD-Fraktion** weist darauf hin, dass die Vorlage 3/2017 520 Prozentpunkte als Hebesatz unter der Grundsteuer B aufführt. Dies entspräche nicht der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA).

Der Kämmerer, **Herr Wilmers**, weist daraufhin, dass dies die ursprüngliche Vorlage für den HFA sei und diese Vorlage innerhalb der Beratungsfolge für den Rat nicht geändert würde. Dementsprechend ist der Wert im Beschluss mit 490 Prozentpunkten zu fassen.

Beschluss: **Einstimmig**

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südlohn (Hebesatz-Satzung) vom 25.01.2001.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat folgende Satzung:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|---|----------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 300 vom Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 490 vom Hundert |

<u>Gewerbesteuer</u> nach dem Gewerbeertrag	auf 417 vom Hundert
---	----------------------------

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

5.2.: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Sitzungsvorlage-Nr.: 27/2017

BM Vedder verweist auf die intensiven Beratungen –sowohl interfraktionell und im Fachausschuss- die im Vorfeld der Etatberatungen mit den politischen Entscheidungsträgern stattgefunden haben. Er dankt den Ratsmitgliedern für ihr großes Engagement, sich mit diesem aufwendigen Zahlenwerk so gründlich zu befassen.

Traditionell halten die Vorsitzenden der Ratsfraktionen zu diesem Tagesordnungspunkt ihre Haushaltsreden. Dies in der Reihenfolge der Größe der Fraktionen.

Demensprechend tragen **Herr Frieling** für die **CDU-Fraktion**, **Frau Schmittmann** für die **UWG-Fraktion**, **Frau Penno** für die **SPD-Fraktion**, **Herr van des Sand** für die **Grüne-Fraktion** und **Herr Schlechter** für die **FDP** ihre Haushaltsreden vor. Diese sind der Niederschrift beigelegt, so dass hinsichtlich des Inhalts auf diese Anlagen verwiesen wird.

Anschließend dankt **BM** den Fraktionsvorsitzenden und Herrn Schlechter für ihre Ausführungen und die in den Haushaltsreden aufgegriffenen Themen.

Die **CDU-Fraktion** weist daraufhin, dass im Haushalt 2017 unter 51.01.01.543920 bereits 27.500,00 € für ein IHK Oeding eingestellt sind. Demnach stehen hier bereits Mittel im Jahr 2017 zur Verfügung.

Seitens der Verwaltung wird dies bestätigt. Demnach besteht korrespondierend zu TOP 4 die Sicherheit, dass dies angegangen werden kann. Gegebenenfalls erfolgt eine Mittelübertragung in das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss:

Einstimmig

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Südlohn
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.029.490 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.856.420 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	15.664.420 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	14.633.040 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.789.090 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.789.150 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.985.260 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.674.670 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.985.260 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zu Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.193.500 EUR
---	---------------

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	5.000.000 EUR
--	---------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	417 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur eine deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatz-Satzung festgesetzt werden.

TOP 6.: Stellenplan 2017**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-****Beschluss: 20 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Stellenplan in der vorgelegten Fassung.

TOP 7.: Personelle Veränderungen im Rat und in Ausschüssen**Sitzungsvorlage-Nr.: 16/2017**Auf Nachfrage von **BM Vedder** bestätigt die **SPD-Fraktion**, dass die Vorlage die seitens der SPD gewünschten Änderungen richtig wiedergibt.**1. Neubesetzung nach der Reserveliste der SPD**Für das aus dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen ausgeschiedene **RM Rolf Stöttke** rückt aus der Reserveliste der **SPD Herr Siegfried Reckers** nach. Er hat gegenüber dem Wahlleiter seine Annahme der Wahl erklärt und ist in der heutigen Sitzung als neues Ratsmitglied eingeführt und verpflichtet worden.**Beschluss: Kenntnisnahme****2. Neubesetzung von Ausschüssen***(Der **BM** ist nach § 40 Abs. 2 i.V.m. § 58 GO nicht stimmberechtigt und wirkt damit an der Entscheidung nicht mit.)***Beschluss: Einstimmig**In Änderung der Beschlüsse vom 25.06.2014, 20.04.2016 und 01.06.2016 stimmt der Gemeinderat den Vorschlägen der **SPD-Fraktion** gem. § 50 Abs. 3 GO zur Neubesetzung der nachfolgenden Ausschüsse ab dem 08.03.2017 zu. Zum ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitglied werden bestellt:

1. Haupt- und Finanzausschuss (11 RM) - HFA						
Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM/SB	Partei	Name, Vorname	RM/SB	Partei
1.	Michael Schichel	RM	CDU	Frank Engbers	RM	CDU
2.	Hermann-Josef Frieling	RM	CDU	Alois Kahmen	RM	CDU
3.	Ingo Plewa	RM	CDU	Elisabeth Nienhaus	RM	CDU
4.	Robert Bratus	RM	CDU	Wilhelm Hövel	RM	CDU
5.	Christel Sicking	RM	CDU	Günter Osterholt	RM	CDU
6.	Heinrich Icking	RM	CDU	Andreas Peek	RM	CDU
7.	Günter Bergup	RM	UWG	Jörg Battefeld	RM	UWG
8.	Klemens Lüdiger	RM	UWG	Karin Schmittmann	RM	UWG
9.	Rita Penno	RM	SPD	Hans Brüning	RM	SPD
10.	Siegfried Reckers	RM	SPD	Barbara Seidensticker-Beining	RM	SPD
11.	Maik van de Sand	RM	Grüne	Josef Schleif	RM	Grüne

zuzügl. Bürgermeister (§ 57 III GO)

2. Rechnungsprüfungsausschuss (7 RM) - RPA						
Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM/SB	Partei	Name, Vorname	RM/SB	Partei
1.	Alois Kahmen	RM	CDU	Steffen Schültingkemper	RM	CDU
2.	Günter Osterholt	RM	CDU	Michael Schichel	RM	CDU

3.	<i>Ingo Plewa</i>	RM	CDU	Frank Engbers	RM	CDU
4.	Andreas Peek	RM	CDU	Maria Bone-Hedwig	RM	CDU
5.	Günter Bergup	RM	UWG	Klemens Lüdiger	RM	UWG
6.	Hans Brüning	RM	SPD	Siegfried Reckers	RM	SPD
7.	Josef Schleif	RM	Grüne	Maik van de Sand	RM	Grüne

5. Betriebsausschuss (7 RM) - BetrA						
Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM/SB	Partei	Name, Vorname	RM/SB	Partei
1.	Günter Osterholt	RM	CDU	Ingo Plewa	RM	CDU
2.	Steffen Schültingkemper	RM	CDU	Alois Kahmen	RM	CDU
3.	Andreas Peek	RM	CDU	Michael Schichel	RM	CDU
4.	Robert Bratus	RM	CDU	Christel Sicking	RM	CDU
5.	<i>Günter Bergup</i>	RM	UWG	Ludger Rotz	RM	UWG
6.	Siegfried Reckers	RM	SPD	Hans Brüning	RM	SPD
7.	Maik van de Sand	RM	Grüne	Josef Schleif	RM	Grüne

6. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (6 RM + 5 SB) - BauA						
Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM/SB	Partei	Name, Vorname	RM/SB	Partei
1.	Wilhelm Hövel	RM	CDU	Günter Osterholt	RM	CDU
2.	Steffen Schültingkemper	RM	CDU	Heinrich Icking	RM	CDU
3.	<i>Andreas Peek</i>	RM	CDU	Robert Bratus	RM	CDU
4.	Alois Kahmen	RM	CDU	Ingo Plewa	RM	CDU
5.	Jörg Battfeld	RM	UWG	Ludger Rotz	RM	UWG
6.	Siegfried Reckers	RM	SPD	Hans Brüning	RM	SPD
7.	Frank Bengfort, Eichendorffstr. 26	SB	CDU	Thomas Sieverding, Ossenschloge 3	SB	CDU
8.	Dirk Gebing, Lindenstr. 34	SB	CDU	Michael Urlaub, Hessinghook 4	SB	CDU
9.	Dieter Valtwies, Hessinghook 8	SB	UWG	Theo Terschluse, Look 10	SB	UWG
10.	Hermann Artz, Fresenhorst 9	SB	SPD	Sabrina Späker, Moate 44	SB	SPD
11.	Franz-Josef Rickers, An'1 kruse Bömken 3	SB	Grüne	Josef Schütte, Ebbinghook 4	SB	Grüne

7. Kultur- und Sportausschuss (6 RM+5 SB) – KultA						
Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM/SB	Partei	Name, Vorname	RM/SB	Partei
1.	Elisabeth Nienhaus	RM	CDU	Günter Osterholt	RM	CDU
2.	Michael Schichel	RM	CDU	Robert Bratus	RM	CDU
3.	Christel Sicking	RM	CDU	Heinrich Icking	RM	CDU
4.	<i>Maria Bone-Hedwig</i>	RM	CDU	Wilhelm Hövel	RM	CDU
5.	Ludger Rotz	RM	UWG	Klemens Lüdiger	RM	UWG
6.	Barbara Seidensticker-Beining □	RM	SPD	Rita Penno	RM	SPD
7.	Thomas Sieverding, Ossenschloge 3	SB	CDU	Andrea Icking, Pingelerhook 8	SB	CDU
8.	Tobias Sicking, Beckedahl 16	SB	CDU	Thomas Rathmer, Lohnergartenstr. 34	SB	CDU
9.	Jörg Niehues, Hinterm Busch 21	SB	UWG	Bernhard Icking, Venn 1	SB	UWG
10.	Sabrina Späker, Moate 44	SB	SPD	Dr. Joachim Musholt, Wienkamp rechts 9	SB	SPD
11.	Susanne Rickers, An'1 kruse Bömken 3	SB	Grüne	Petra Kederer-Schütte, Ebbinghook 4	SB	Grüne

12. Vertreter des Gemeindepportverbandes als beratendes Mitglied nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW (SE)

8. Schul-, Jugend- und Sozialausschuss (6 RM+5 SB+2 SE+ 1 beratendes Mitglied) - SozA						
Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM/SB	Partei	Name, Vorname	RM/SB	Partei
1.	Christel Sicking	RM	CDU	Heinrich Icking	RM	CDU
2.	Elisabeth Nienhaus	RM	CDU	Robert Bratus	RM	CDU
3.	Maria Bone-Hedwig	RM	CDU	Ingo Plewa	RM	CDU

4.	Michael Schichel	RM	CDU	Wilhelm Hövel	RM	CDU
5.	Karin Schmittmann	RM	UWG	Günter Bergup	RM	UWG
6.	Barbara Seidensticker-Beining □	RM	SPD	Rita Penno	RM	SPD
7.	Paul Schücker, Marienstr. 5	SB	CDU	Bernhard Haverkock, Lohner Str. 34	SB	CDU
8.	Reinhold Kleinemühl, Am Friedhof 5	SB	CDU	Elisabeth Rathmer, Elpidiusstr. 10	SB	CDU
9.	Iris Jediß, Amselstr. 36	SB	UWG	Birgit Albersmann, Wibbelstr. 52	SB	UWG
10.	Dr. Joachim Musholt, Wienkamp rechts 9	SB	SPD	Sabrina Späker, Moate 44	SB	SPD
11.	Hermann Damm, Eschlohner Str. 17	SB	Grüne	Dirk Heinbokel, Ebbinghook 4	SB	Grüne
Zuzügl. beratende Mitglieder ohne Stimmrecht – je ein Vertreter der:						
12.	Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus Südlohn	SE				
13.	Evgl. Kirchengemeinde Oeding	SE				

14. Jörg Schlechter (FDP) als beratendes Mitglied nach § 58 I GO SE

**TOP 8.: 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südlohn
- Aufstellungsbeschluss -**

Sitzungsvorlage-Nr.: 11/2017

(RM Herr van de Sand ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

**Beschluss: 20 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn.
2. Die geplante 28. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet einen Änderungsbereich.

Änderungsbereich	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Nördlich Woorteweg	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche

3. Parallel zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans soll gem. § 8 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a „ Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ erfolgen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer Bürgerversammlung erfolgen. Die öffentliche Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
5. Der Aufstellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist öffentlich bekannt zu machen.

**TOP 9.: 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" der Gemeinde Südlohn
- Aufstellungsbeschluss -**

Sitzungsvorlage-Nr.: 12/2017

(RM Herr van de Sand und RM Engbers sind während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss: Einstimmig

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a der Gemeinde Südlohn.
2. Die Lage des Plangebiets ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Fläche beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 6 Parz. 1448, 1451 (tlw.), 1452 – 1456, 2252 (tlw.), 2380 (tlw.), 2377 (tlw.), 2541 und 2544 (tlw.) und umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.
3. Ziel dieser Änderung und Erweiterung ist die Festsetzung eines Gewerbe bzw. Industriegebiets gem. §§ 8 oder 9 BauNVO und der zu dessen Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer Bürgerversammlung erfolgen. Die öffentliche Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
5. Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a ist öffentlich bekannt zu machen.

**TOP 10.: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 "Marktplatz/Panofen" im Ortsteil Oeding
- Aufstellungsbeschluss -**

Sitzungsvorlage-Nr.: 23/2017

Der **Bauamtsleiter, Herr Vahlmann**, erläutert das Konzept. Auf Grund einer Anfrage eines privaten Investors ist hier eine planerische Neuordnung nötig. Der Investor plant hier eine seniorengerechte Wohngruppenanlage mit einer Erschließung über die Friedhofsallee. Das Projekt befindet sich derzeit noch in einer sehr frühen Phase, daher kann ein konkreter Entwurf noch nicht vorgelegt werden. Zudem müssten erst als Signal an den Investor die bauplanungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit das Projekt weiter verfolgt werden kann. Die Änderung beinhaltet für die weiteren Anliegergrundstück mit relativ großer Grundstücksgröße- und tiefe zudem die Möglichkeit einer Hinterbebauung.

Seitens der **CDU-Fraktion** wird diese Bebauung begrüßt, da es sich um ein kleinteiliges barrierefreies Bauvorhaben handelt und gleichzeitig zukunftsorientiert Flächen für den St. Ida Kindergarten vorgehalten werden können. Auf weitere Nachfrage der **CDU-Fraktion** soll nach Auskunft der Verwaltung der bisherige Fuß- und Radweg erhalten bleiben.

Weitere Fragen der **CDU-Fraktion** zur Anzahl der Wohnungen und zum Vorhalten von Eigentums oder Mietwohnungen können zum derzeitigen frühen Planungstand nicht beantwortet werden.

Auf Nachfrage der **SPD-Fraktion** erläutert **Herr Vahlmann**, dass der bestehende Fuß- und Radweg zwischen K & K und Jakobi Halle bestehen bleibt aber aufgrund der Planungen verschwenkt auf den Weg in Richtung Friedhof fortgeführt wird.

Die **Grüne-Fraktion** fragt nach, in welchem Umfang Erschließungskosten für die Anlieger anfallen werden. Lt. **Herrn Vahlmann** wird hier zunächst die Frage zu klären sein, ob die Erschließung im Rahmen einer öffentlichen oder privaten Zuwegung erfolgt. Die **SPD-Fraktion** und die **Grüne-Fraktion** fragen nach, ob das Plangebiet im Bereich des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes der Schlinge liegt. Dies wird seitens der Verwaltung verneint.

Weitere Nachfragen hinsichtlich der Besitzverhältnisse an den Grundstücken und zu den Versorgungsleitungen werden beantwortet, auch zur Parzelle 332. Nach der Verwaltung werden aktuell nur Flächen überplant, die im Besitz der Gemeinde stehen.

Die **FDP** fragt nach der geplanten Zeitschiene des Investors. Laut **Herrn Vahlmann** wird der Investor zunächst das B-Plan-Verfahren und das Flächenangebot der Gemeinde abwarten, bevor konkretere Planungsschritte erfolgen.

BM Vedder stellt fest, dass dies das 3. Projekt ähnlicher Planung im Ortsteil Oeding ist. Dies mit Blick auf einen Pressebericht, dass entsprechende Vorhaben in Oeding fehlen.

Beschluss:

Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Marktplatz / Panofen“ im Ortsteil Oeding im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.
2. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 61, 272 – 274, 292, 399, (tlw.), 406, 407, 515 (tlw.), 516, (tlw.), 547 (tlw.), 551 und 552 sowie Flur 5, Parz. 993 (tlw.) und umfasst eine Fläche von ca. 1,05 ha.
3. Ziel dieser Planänderung ist die Neuordnung und Erschließung der bislang schon als Wohn- und Mischgebiet festgesetzten Baugrundstücke im Plangebiet, sowie die Ergänzung der Gemeinbedarfsfläche des St. Ida Kindergartens.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Form der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.
5. Der Beschluss, die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Marktplatz / Panofen“ im Ortsteil Oeding aufzustellen ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 11.: Änderung und Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 24/2017

Die **SPD-Fraktion** fragt nach, was sich aufgrund der Neufassung der Satzung konkret für den Bürger ändert und ob dies ggfs. zu Nachteilen führt.

BM Vedder verweist zunächst auf die juristischen und redaktionellen Anpassungen, die nach der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW notwendig sind und die entsprechend in der Satzungsänderung farblich hervorgehoben wurden.

Herr Vahlmann verweist auf die notwendig gewordenen Änderungen laut dem Landeswassergesetz (LWG) vom 08.07.2016. Aus dieser gesetzlichen Änderung ergeben sich durchaus Folgen für den Bürger. Letztlich muss die Satzung aber an diese Neuregelungen angepasst werden. Eine Regelung des LWG beinhaltet z.B., dass Landwirte ab dem Jahr 2022 Gewässerrandstreifen in einem bestimmten Abstand freizuhalten haben.

Seitens der **UWG** wird nachgefragt, ob die in § 13 Abs. 1 der Satzung getroffene Regelung hinsichtlich der getrennten Einstiegsschächte bzw. Inspektionsöffnungen auch für den Altbestand gilt und ob hier Hausbesitzer im Bestand evtl. eine Pflicht zur Nachrüstung haben.

Nach Auskunft von **Herrn Vahlmann** sind dies bestehende Anforderungen, die Bauherren schon länger zu erfüllen haben. Seines Erachtens gilt dies aber nicht für den Altbestand und es besteht somit keine Nachrüstpflicht. Die Verwaltung sagt hier eine konkrete weitere Prüfung zu.

Seitens der **CDU-Fraktion** wird nachgefragt, ob sich durch die Satzungsanpassung Änderungen für das Rigolensystem im Baugebiet Scharperloh ergeben. Dies wird seitens der **Herrn Vahlmanns** verneint.

Ergänzend verweist er noch darauf, dass eine gewünschte Versicherung immer von der Bodenbeschaffenheit (Versicherungsfähigkeit) im Baugebiet abhängt. Wenn die Versickerungsmöglichkeit ausscheidet, kommt letztendlich nur der Bau eines Kanalsystems in Frage.

Beschluss: **Einstimmig**

Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn (EWS)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496); in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext als SüwVO Abw NRW 2013), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

beschließt der Rat der Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben), in der jeweils gültigen Fassung,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in Ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetze:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

(Redaktioneller Hinweis: Der Verzicht und die Freistellung sind im Prinzip das gleiche, es erfolgt immer eine Pflichtübertragung!)

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den

Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 1 Megawatt (MW) sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. Diuronhaltige Totalherbizide
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.
- Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabfällen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück

einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, daher gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte oder Pumpstationen hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Anschlussleitung und der Kontrollschacht bzw. Pumpstation werden von der Gemeinde abgenommen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Ge-

bäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwV Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Die Bescheinigung ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO ABW NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.),

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen der Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält
9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
11. § 16 Absatz 2

der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

12. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Die Regelungen der 3. Änderung Entwässerungssatzung in den §§ 2,12, 13, 14 und 20 gelten nicht für diejenigen Anschlüsse, die im Rahmen des Außenbereichsentwässerungskonzeptes in folgenden Projekten hergestellt worden sind:

Projekt 1:	Venn
Projekt 2:	Fresenhorst
Projekt 3:	Mühlenweg
Projekt 4/5:	Wienkamp links und rechts
Projekt 7:	Eschlohn-Nord
Projekt 11:	Sickinghook (Ottenstapler Weg)
Projekt 12:	Tünte-Süd
Projekt 14:	Tünte-Nord
Projekt 15:	Sickinghook (K 21)/Pingelerhook-Süd
Projekt 16:	Pingelerhook-Nord
Projekt 20:	Hinterm Busch tlw.
Projekt 21:	Hessinghook-Grenze
Projekt 22:	Hessinghook-Mitte
Projekt 24:	Hessinghook-Oedinger Busch
Projekt 26:	Feld
Projekt 28:	Weseke (Königskamp)

- (2) Für die in diesen Projekten angeschlossenen Anwesen gelten die Regelungen der Entwässerungssatzung vom 07.12.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.1999 sowie die in den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verträgen getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Ausgenommen hiervon sind Anschlüsse, die im Bereich der o. g. Projekte erfolgen, jedoch erst nach Beendigung dieser Projekte am 31.12.1994 beantragt und hergestellt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom 12.02.2014 außer Kraft.

Anlage

zu § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaft oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

Nr	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderung/Höchstwerte ¹⁾
1	Temperatur	35°C an der Einleitungsstelle
2	ph-Wert	6,5 - 10 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich wenn keine Abscheideanlage erforderlich	1,0 ml/l Diese Werte beziehen sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h 10 ml/l.
4	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	100 mg/l
5	Farbstoffe	250 mg/l Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
6	Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l; DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar. 100 mg/l
	gesamt (DIN 38409 Teil 18) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
7	*Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
8	*Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
9	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und biologisch abbaubare organische halogenfreie Lösemittel (DIN 38412, Teil 25)	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l)
10	*Antimon (Sb); *Arsen (As); *Cadmium (Cd) ²⁾	0,5 mg/l
11	*Barium (Ba); Zinn (Sn); *Zink (Zn);	5 mg/l
12	*Blei (Pb), *Kupfer (Cu); *Nickel (Ni); *Silber (Ag); *Chrom (Cr), gesamt; Cyanid, leicht freisetzbar*	1 mg/l
13	*Chrom (Cr VI)	0,2 mg/l
14	*Cobalt (Co); *Selen (Se); Sulfid	2 mg/l
15	*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
16	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	10 mg/l
17	Stickstoff aus Ammonium/Ammoniak (NH ₄ -N +NH ₃ -N)	200 mg/l
18	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
19	Sulfat (So ₄) ³⁾	600 mg/l
20	Fluorid (F); Phosphatverbindungen (P) ⁴⁾	50 mg/l
21	wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁵⁾	100 mg/l
22	Spontane Sauerstoffzehrung gem. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986	100 mg/l

Im übrigen gelten die Werte des Arbeitsblattes A 115 des Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV).

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

¹⁾Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.

²⁾ Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

³⁾ In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

⁴⁾ In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

⁵⁾ Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

TOP 12.: Änderung und Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Sitzungsvorlage-Nr.: 22/2017

(RM Sicking ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Seitens der **UWG-Fraktion** wird nachgefragt, ob Landwirte den Inhalt der Sickergruben noch selbst durch Aufbringen auf die Felder entsorgen dürfen.

Seitens der **Verwaltung** wird ausgeführt, dass die Zuständigkeit für die Überwachung der Kleinkläranlagen beim Kreis Borken angesiedelt worden ist. Nach dem Kenntnisstand der Verwaltung sind die Zeiten der Verbringung des Klärgrubeninhaltes auf die landwirtschaftlichen Flächen schon länger vorbei. Im Regelfall erfolgen die Leerung und die Entsorgung durch ein Fachunternehmen.

Beschluss: Einstimmig

**Satzung
über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund

- des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV: NRW: 2015, S. 496)
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666) in der jeweils gültigen Fassung,

beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Südlohn betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und §56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt der ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens bis zu 50% gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde Südlohn die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde Südlohn ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Südlohn das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Südlohn unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(Redaktioneller Hinweis: Die Überwachungspflicht liegt beim Kreis Borken.)

- (1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach einer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abs NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung

und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde Südlohn von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung erhebt die Gemeinde Südlohn Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der Grundbetrag je Leerung und die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
Der außergewöhnliche Aufwand für das Öffnen und Verschließen der Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben (z.B. bei Boden über der Öffnung) wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden bzw. zu überwachenden Grundstücksentwässerungsanlage ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, die Gebühren zusammen mit anderen Gemeindeabgaben zu erheben.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
- | | |
|--|---------|
| je Leerung | 59,50 € |
| zuzüglich je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 16,17 € |
| für das Öffnen und Verschließen der Abwasseranlagen
(§ 11 Abs. 2) je angefangene halbe Stunde | 15,00 € |
| (2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt beträgt | 46,10 € |
| (3) Die Gebühr für die Überwachung beträgt | 50,00 € |

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks

dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet.
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
 - j) Entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom 30.04.2014 außer Kraft.

TOP 13.: Umsetzung der Betreuungsbedarfsplanung ab dem Kindergartenjahr 2017/2018

Sitzungsvorlage-Nr.: 20/2017

Seitens der **SPD-Fraktion** wird nachgefragt, wer letztendlich entscheidet, welches Kind in welchen Kindergarten kommt.

BM Vedder erwidert, dass dies der Träger entscheidet und damit letztendlich die Kirchengemeinde.

Beschluss: **Kenntnisnahme**

TOP 14.: Mitteilungen und Anfragen

14.1.: Verkehrsschau am 05.04.17

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

In Abstimmung mit der Gemeinde Südlohn findet die jährliche Verkehrsschau durch die Facheinheit Verkehr/Kreis Borken am 05.04.2017, Treffpunkt: 09.00 Uhr, Rathaus, statt.

Es sollte jeweils 1 Person je Fraktion teilnehmen. Themenvorschläge können **bis zum 20.03.2017** bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Beschluss: -/-

14.2.: Verfahren B-Plan Burlo-West und Sachstand Einwendungen

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

BM Vedder berichtet, dass mittlerweile fast alle Gespräche mit den Einwendern geführt worden sind. Zudem steht diese Woche ein weiterer Termin mit dem Anwaltsbüro der Gemeinde in dieser Sache an.

Insgesamt sieht er den Sachverhalt auf einem guten Weg. Es muss jedoch nochmals ausgelegt werden und hierzu können dann auch wieder neue Einwendungen gegen den B-Plan erhoben werden. Insoweit erfolgt der Fortgang des Verfahrens in einer der nächsten Ratssitzungen oder im Rahmen einer Sondersitzung, wenn sich eine schnellere Beschlussmöglichkeit ergibt.

Beschluss: -/-

14.3.: Workshop zum Sportentwicklungsplan am 25.03.2017

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Die **Verwaltung** weist nochmals auf den Sport-Workshop am 25.03.2017 hin und bittet –sofern noch nicht erfolgt – um entsprechende Anmeldung aus dem politischen Bereich. Die Anmeldesituation ist derzeit noch sehr überschaubar, daher geht die Bitte an die anwesende Presse, nochmal kurz über den Termin zu berichten.

Beschluss: -/-

14.4.: Sachstand Oedinger Ortsumgehung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Kahmen fragt zum Sachstand Oedinger Ortsumgehung und zum Gesprächsstand mit dem Landesbetrieb Straßen nach. Zudem fragt er an, ob der Verwaltung der Planungsstand der niederländischen Seite bekannt ist. Diese wollte 2016 die Planung abgeschlossen haben.

BM Vedder erläutert, dass entsprechende Gespräche mit dem Landesbetrieb geführt worden sind. Das Verfahren ist über den Landesbetrieb auch in großer Runde mit den Niederlanden fortgeführt worden. Derzeit muss das Deckblatt Artenschutz noch erarbeitet werden. Hieran anschließend wird noch ein weiterer Erörterungstermin erfolgen. Das abschließende Planverfahren in den Niederlanden ist noch nicht erfolgt. Die niederländische Seite möchte aber in diesem Jahr fertig werden.

Beschluss: -/-

14.5.: Zusammensetzung AK Sanierung/Neubau St. Vitus Schule

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM van de Sand fragt an, wie die genaue Zusammensetzung des Arbeitskreises Sanierung/Neubau Grundschule Südlohn erfolgen soll. Im Fraktionsspitzengespräch zum Haushalt ist von einem Mitglied je Fraktion und Benennung einer Stellvertretung die Rede gewesen. Zudem sollte der Vorsitzende des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses und die Vorsitzende des Schul-, Jugend- und Sozialausschusses dem Gremium an-

gehören. Da die **Grüne-Fraktion** bei der Entsendung auch auf Sachkundige Bürger aus dem Bauausschuss zurückgreifen möchte, bittet sie um Rückmeldung, ob dies möglich ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist im Fraktionsspitzengespräch vereinbart worden, dass je Fraktion ein Teilnehmer/in und eine Vertretung benannt werden, zuzüglich der Vorsitzende des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses. Ob dies Mitglieder des Rates oder Sachkundige Bürger sind, ist letztlich eine Entscheidung der Fraktionen. Die Vorsitzende des Schulausschusses sollte bedarfsweise hinzugezogen werden, insbesondere wenn nicht bauliche, sondern pädagogische Schwerpunkte beraten werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte in diesem Fall dann auch die Schulleitung entsprechend eingebunden werden.

Insoweit bittet die Verwaltung die Fraktionen –sofern noch nicht erfolgt- um Benennung der Mitglieder.

Beschluss:

-/-

Christian Vedder
Bürgermeister

Werner Stöttke
Allgem. Vertreter / AL 10